

SATZUNG DES HEIMATVEREINS POPPENWEILER E.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Poppenweiler e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Poppenweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, MITTELVERWENDUNG

1. Der Heimatverein Poppenweiler e.V. stellt sich die Erhaltung und die Pflege des Kulturgutes, der Geschichte und des örtlichen Brauchtums der ehemaligen Gemeinde Poppenweiler zur Aufgabe. Er will damit die geschichtlichen und kulturellen Grundlagen der engeren Heimat auch für die Aufgaben der Gegenwart und die Gestaltung der Zukunft unter Berücksichtigung erhaltenswerter Tradition wirksam machen. Es soll dadurch ein sachgerechter und zeitgemäßer Beitrag für die Gesellschaft und ihre Umwelt geleistet werden. Hierfür hat der Heimatverein im Gebäude Reinhold-Maier Str. 31 ein Dorfmuseum eingerichtet.
2. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zwecke sind:
 - a) Veranstaltungen/Vorträge
 - b) Führungen
 - c) Ausstellungen
 - d) Studien- und Lehrfahrten
 - e) Pflege, Unterhaltung und Erweiterung der heimatkundlichen Sammlungen.
3. Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / NEUTRALITÄT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Denkmalpflege. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Sie müssen die Gewähr bieten, die Ziele und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber der/dem Antragsteller/in nicht begründen.
3. Jedem neuen Mitglied ist eine Ausfertigung der Vereinssatzung zukommen zu lassen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, den festgelegten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen der/des Vorsitzenden sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden..
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Form schädigt oder
 - b) seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht entrichtet.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Beitragserhöhungen werden jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und einer/einem Pressewart/in.
2. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis allein.
3. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten, werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.
4. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 11 BESTELLUNG DES VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von/von der Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der Vertreters/Vertreterin.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin sowie vom/von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertretung oder einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a). Änderung der Satzung
- b). Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c). Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d). Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e). Entgegennahme
 - des Vorstandsberichtes
 - des Kassenberichts durch den/die Schatzmeister/in
 - des Prüfberichts des/der Kassenprüfer/in
- f). Entlastung des/der Vorsitzenden und der/des Schatzmeister/in
- g). Auflösung des Vereins

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern und wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Lediglich bei Wahlen kann auf Antrag und mit Mehrheit der Anwesenden die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 16 KASSENPRÜFER/IN

1. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
2. Ist dieses Ziel nicht erreicht, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung beschließt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstandes und die/der Stellvertreter/in gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Personen beruft.
4. Sollte sich innerhalb eines Jahres der Verein nicht neu bilden, gehen die Gegenstände sowie das Kapital des Vereins an die Stadt Ludwigsburg. Die Stadt Ludwigsburg hat das ihr zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Poppenweiler, vorrangig für die Erhaltung des Dorfmuseums, zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden unter

Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert:

- a) Name
 - b) Adresse
 - c) Telefonnummer
 - d) E-Mail-Adresse
 - e) Geburtsdatum
 - f) Bankverbindung
 - g) Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Die Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder dieser mit der Beitrittserklärung oder einer gesonderten Einwilligungserklärung zustimmen.
 3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerledigung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
 4. Zur Wahrung der Mitgliederrechte kann bei Verlangen der/die Vorsitzende Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 19 Inkrafttreten

Der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Änderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Fassung mit Stand 17.04.2024 ersetzt die vorhergehende Fassung.